Grenzwerte und Anforderungen für Rußzahl

ÖLFEUERUNGSANLAGEN MIT VERDAMPFUNGSBRENNER		ÖLFEUERUNGSANLAGEN MIT ZERSTÄUBUNGSBRENNER		
Auswurfbegrenzung nach § 8		Auswurfbegrenzung nach § 9		
- Rußzahl		- Rußzahl		
Ölfeuerungsanlagen ≤ 11 kW Nennwärmeleistung,	RZ 2	Ölfeuerungsanlagen, ab 1. Oktober 1988	RZ 1	
ab 01. November 1996 errichtet oder wesentlich geändert		errichtet oder wesentlich geändert		
Ölfeuerungsanlagen ≤ 11 kW Nennwärmeleistung	RZ 3	ÖIfeuerungsanlagen, bis 30. September 1988 errichtet	RZ 2	
bis 31. Oktober 1996 errichtet		- Öiderivate	frei	
Ölfeuerungsanlagen > 11 kW Nennwärmeleistung	RZ 2			
- Ölderivate	frei	Überwachung der Auswurtbegrenzung nach §§ 14 und 15		
Überwachung der Auswurfbegrenzung nach §§ 14 und 15		Erstmessung		
Over Having and Transport and 19,9 11 and 19		innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme:		
Erstmessung		- Neue oder wesentlich geänderte Feuerungsanlagen	> 4 kW	
innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme:		- Feuerungsanlagen zur Beheizung eines Einzel-	> 11 kW	
- Neue oder wesentlich geänderte Feuerungsanlagen	> 4 kW	raumes oder ausschließlich zur Brauchwassererwärmung		
- Feuerungsanlagen zur Beheizung eines Einzel-	>11 kW	Erstmessung auch bei Brennwertgeräten und bivalenten Heizungen.		
raumes oder ausschließlich zur Brauchwassererwärmung	7 11 11 11			
Erstmessung auch bei Brennwertgeräten und bivalenten Heizungen.		Wiederkehrende Messung		
22 control of the con		in jedem Kalenderjahr einmal:		
Wiederkehrende Messung		- Feuerungsanlagen (auch Brennwertgeräte)	> 11 kW	
in jedem Kalenderjahr einmal:				
- Feuerungsanlagen (auch Brennwertgeräte)	> 11 kW	alle 3 Jahre einmal:		
1 0 0 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0 1 0	7 22 22 11	- Trocknungsanlagen von selbstgewonnenen Erzeugnissen in der Landv	virtschaft	
alle 3 Jahre einmal:		bei jährlich höchstens 300 Stunden Betriebszeit.		
- Trocknungsanlagen von selbstgewonnenen Erzeugnissen in der Lan	dwirtschaft			
bei jährlich höchstens 300 Stunden Betriebszeit.		Keiner wiederkehrenden Messung unterliegen:		
		- Bivalente Heizungen		
Keiner wiederkehrenden Messung unterliegen:				
- bivalente Heizungen		Keiner Messung unterliegen:		
Keiner Messung unterliegen:		- Feuerungsanlagen nach § 1 Abschnitt 2		
- Feuerungsanlagen nach § 1 Abschnitt 2				

Grenzwerte und Anforderungen für Abgasverluste

ÖL - UND GASFEUERUNGSANLAGEN

Begrenzung der Abgasverluste nach §§ 11 Abs. 1 gültig ab 01. Januar 1998 für neu errichtete oder wesentlich geänderte Anlagen.

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste
über 4 bis 25	11
über 25 bis 50	10
über 50	9

Überwachung der Abgasverluste nach §§ 14 und 15

Erstmessung

innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme:

- Neue oder wesentlich geänderte Feuerungsanlagen

- Feuerungsanlagen zur Beheizung eines Einzel-

- Feuerungsanlagen ausschließlich zur

- reuerungsamagen ausschlieblich zur Brauchwassererwärmung

Erstmessung auch bei bivalenten Heizungen.

Wiederkehrende Messung

in jedem Kalenderjahr einmal:

- Feuerungsanlagen

>11 kW

- Feuerungsanlagen ausschließlich zur

> 28 kW

>4 kW

> 11 kW

> 28 kW

Brauchwassererwärmung

alle 3 Jahre einmal:

- Trocknungsanlagen von selbstgewonnenen Erzeugnissen in der Landwirtschaft bei jährlich höchstens 300 Stunden Betriebszeit.

Keiner wiederkehrenden Messung unterliegen:

- Bivalente Heizungen
- vor dem l. Januar 1985 errichtete Außenwand Gasfeuerungsanlagen

Keiner Messung unterliegen:

- Brennwertgeräte,
- Feuerungsanlagen, bei denen Methanol, Äthanol, Wasserstoff, Biogas, Klärgas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas oder Raffineriegas eingesetzt werden, sowie Feuerungsanlagen, bei denen naturbelassenes Erdgas oder Erdölgas an der Gewinnungsstelle eingesetzt werden.
- Feuerungsanlagen nach § 1 Abschnitt 2

§ 23 Übergangsregelung

Grenzwerte weiterhin für bis zum 31. Dezember 1997 errichteten Öl- und Gasfeuerungsanlagen in Abhängigkeit vom Ergebnis der Einstufungsmessung und Höhe der Nennwärmeleistung.

Nennwärme- leistung in kW	Tag der Errichtung oder wesentlichen Änderung bis ab 1.1.83 ab 31.12.82 bis 30.9.88 1.10.88		
über 4 bis 25	15	14	12
über 25 bis 50	14	13	11
über 50	13	12	10

	gemessener Abgasverlust minus Toleranzwert				
Nennwärmeleistung	bis 10 %	11 %	12 %	13 %	über 13 %
über 4 bis 25 kW	1.11.2004	1.11.2004	1.11.2004	1.11.2002	1,11, 2001
über 25 bis 50 kW	1.11.2004	1.11.2004	1.11.2002	1.11.2001	1.11.2001
über 50 bis 100 kW	1.11.2004	1.11.2002	1.11.2001	1.11.2001	1.11,2001
über 100 kW	1.11.2004	1.11.2002	1.11.1999	1.11.1999	1.11. 1999

Art der Messung und Art der Feuerstätte sowie vorgegebener Zeitraum in dem die Einstufungsmessung zu erfolgen hat:

Art der Messung/Feuerstätte	Zeitpunkt der Einstufung		
Erstmessung	01. 11. 1996 bis 31. 12. 1997		
wiederkehrende Messung	01. 01. 1997 bis 31. 12. 1997		
≤ 11 kW und bivalent	bis 31. 12. 1998		
Ausnahme:	bis 31, 12,1999		
Trocknungsanlagen ≤ 300 h/Jahr			